

Satzung der Bürgerstiftung Dresden

In der geänderten Fassung vom 11. Juni 2009

Präambel

Die Bürgerstiftung Dresden will erreichen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftsunternehmen der Region Dresden mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Sie führt Menschen zusammen, die sich aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtlich engagierte Bürger für eine sozial friedliche, umweltgerechte und kulturell vielfältige Kommune einsetzen. Sie ist überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg.

Ihr Engagement basiert auf humanen Werten, wie Menschenwürde, persönliche Freiheit, Toleranz und Solidarität, die, wie die Überzeugung, dass Eigentum verpflichtet, in den Grundrechten unserer Verfassung niedergelegt sind.

Sie will nicht Pflichtaufgaben des Staates ersetzen, sondern sieht ihr Engagement als Teil einer konzertierten Aktion von Bürgern, Unternehmen und kommunalen Verantwortungsträgern zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen.

Sie unterstützt ehrenamtliches Engagement im Rahmen ihrer Satzungszwecke.

Sie schafft so die Voraussetzung, in bürgerlicher Eigenverantwortung beispielhafte Projekte in der Region und den Selbsthilfegedanken zu fördern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Dresden“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Dresden.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung fördert und/oder initiiert gemeinnützige Projekte, die in der Region Dresden und ihrem Umland in den Bereichen Kultur, Jugend, Bildung, Soziales, Denkmalpflege, Gesundheitswesen, Umwelt und Tierschutz durchgeführt werden. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auch Projekte fördern, die über Dresden und sein Umland hinaus wirken. Sie organisiert Erfahrungsaustausch, Netzwerkentwicklung und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlich tätigen Personen und Selbsthilfegruppen in diesen Feldern.

Ferner fördert oder initiiert sie mit ihrer Arbeit verbundene wissenschaftliche Untersuchungen, die Fragestellungen aus dem Förderungsbereich analysieren oder die Auswirkungen von Fördermaßnahmen evaluieren. Sie unterstützt die europaweite Verbreitung der Idee der Bürgerstiftung.

Weiterhin unterstützt sie das freiwillige bürgerschaftliche Engagement im Freistaat Sachsen.

Die Bürgerstiftung kann steuerbegünstigte Institutionen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke unterstützen.
Sie kann darüber hinaus Zustiftungen annehmen, die sozial bedürftige Menschen unterstützen.
In außergewöhnlichen Notlagen (z.B. Katastrophen) kann sie Personen oder Personengruppen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 100.000 DM (in Worten einhunderttausend Deutsche Mark).
- (2) Das Stiftungsvermögen wird durch Zustiftungen vergrößert.
Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Zustiftungen ab 2.500 Euro können im Rahmen der vorbezeichneten Stiftungszwecke besonders ausgewiesen werden. Die Zustifter schließen mit der Bürgerstiftung eine schriftliche Vereinbarung, die die Vergabe der Erträge regelt. Zweckgebundene Zustiftungen müssen in eigenen Fonds getrennt im Jahresabschluss dargestellt werden. Der Vorstand sorgt für die Verwendung der Erträge nach dem Willen der Zustifterin oder des Zustifters. Diese Zustiftungen können mit dem Namen der Zustifterin oder des Zustifters und der Nennung des Förderzwecks verbunden werden, sofern diese/r das wünscht.
- (4) Unter dem Dach der Bürgerstiftung Dresden können ab einem Betrag von 25.000 Euro nicht rechtsfähige Stiftungen errichtet werden. Sie sind treuhänderisch als Sondervermögen unabhängig von ihrem eigenen Vermögen gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten zu verwalten.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (6) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können diese Mittel dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
Ausnahmsweise können Erträge zum Ausgleich von Wertverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

- (7) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Stifter erhalten keine über eine angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehenden Zuwendungen aus Stiftungsmitteln. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.
In Ausnahmefällen können Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates für ihren Einsatz eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 6

Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stiftern, Zustifterinnen und Zustiftern, die mindestens 500 Euro zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Sie gehören der Stiftungsversammlung auf Lebenszeit an.
Sie kann auf Vorschlag des Kuratoriums oder des Stiftungsrates um Personen erweitert werden, die den Nachweis erbracht haben, dass sie sich durch bürgerschaftliches Engagement im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Dresdner Gemeinwesens und des Umlandes verdient gemacht haben.
- (2) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (3) Die Stiftungsversammlung nimmt einen Bericht des Vorstandes und des Stiftungsrates entgegen und ist über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten.
- (4) Die Stiftungsversammlung wird bei Bedarf, in der Regel einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von 28 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.

§ 7

Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zehn und höchstens fünfzehn Personen. Zu Mitgliedern des Stiftungsrates werden Personen gewählt, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Dresdner Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedankens auftreten können.
Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
- (2) Der Stiftungsrat wählt den Vorstand der Stiftung. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten und geheim durchzuführenden Wahlgängen gewählt.
Der Stiftungsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden berufen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Amt, so erfolgt durch den Stiftungsrat die Nachwahl.
Sind weniger als die Hälfte der satzungsgemäß vorgesehenen Stiftungsräte noch im Amt, benennt die Stiftungsaufsicht auf Vorschlag des Vorstandes die Nachfolger der ausgeschiedenen Stiftungsratsmitglieder.
- (4) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.
Der Stiftungsrat kann Vorschläge zu den Förderschwerpunkten der Stiftung und der Verwendung ihrer Mittel machen. Er erlässt Richtlinien für die Förderung und Initiierung von Projekten.
- (5) Seiner Beschlussfassung unterliegen:
 1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 2. die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter jeweils der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter anwesend ist.
Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich, sofern kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Kommt eine Stimmengleichheit zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Bei der Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates dem Antrag zustimmen.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu genehmigen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten sind.
- (8) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifter anlässlich der Stiftungsgründung bestimmt wird, werden die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat gewählt. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstands während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er regelt durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seine/ihre Vertretungsbefugnis.
- (6) Soweit ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, kann er/sie dem Vorstand als ordentliches Mitglied angehören.
- (7) Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (9) Die Mitglieder der Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen. Der Stiftungsrat kann bei entsprechendem Arbeitseinsatz hauptamtliche Vorstandsmitglieder bestimmen und dafür eine angemessene Vergütung festlegen.
- (10) Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stiftungsrates (vgl. § 7) gelten sinngemäß für den Vorstand.

§ 9

Einrichtung und Aufgabe des Kuratoriums

- (1) Die Stiftung kann ein Kuratorium einrichten. Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf unbestimmte Zeit vom Stiftungsrat berufen.

- (3) Das Kuratorium berät die Stiftung und ihre Organe. Diese können sich dazu an einzelne Mitglieder des Kuratoriums wenden.
- (4) Das Kuratorium soll über die wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung unterrichtet werden. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

§ 10

Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Stiftung kann nur dann aufgehoben werden, wenn die Erreichung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet wird.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden.
- (4) Die Aufhebung der Stiftung ist nur möglich, wenn ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes, die Zustimmung des Stiftungsrates mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung der Stifter vorliegen.
- (5) Eine Änderung der Satzung ist mit 2/3 der Stimmen der Stiftungsratsmitglieder möglich.

§ 11

Zahlungen an Personen

Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Lediglich der durch die Tätigkeit entstandene Aufwand kann in angemessener Höhe ersetzt werden.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 13

Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht, Vermögensaufstellung

Die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht eines vom Vorstand in Abstimmung mit dem Stiftungsrat bestellten Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Steuerberaters, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 14

Soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, gelten die Regelungen des Sächsischen Stiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.